

- über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - die Beitragsordnung zu verabschieden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Maßgebend ist der Poststempel. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Maßgebend ist der Poststempel. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.
 6. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Briefwahl ist unzulässig. Eine Wahl / Abstimmung ist nur bei Anwesenheit von mind. 5 stimmberechtigten Mitgliedern zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme nur an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich delegieren.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch einen zuvor schriftlich benannten Stellvertreter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das